

Hamburgische
Staatsbehörden und deren Wirkungskreis,
sowie
einige beachtenswerthe Notizen über den Verkehr mit denselben
und über die dem Publikum zustehenden Rechte und obliegenden
Verbindlichkeiten.

Die Staatsbehörden im hiesigen Amte sind:

- I. Das Amt.
 - II. Das Amtsgericht und Hypothekenamt.
 - III. Die Wasserbau-Inspection.
 - IV. Die Lootsen-Inspection.
 - V. Das Seemanns-Amt.
-

I. Die Bureauz des Amtes befinden sich im Schlosse Rizebüttel, part. Sprechstunden des Amtsverwalters sind in der Regel Vormittags von 9—12 Uhr. — Die Amtsregistratur ist täglich, außer an Sonn- und Festtagen, geöffnet: Vormittags von 8 (im Winter von 8^{1/2}) bis 12 Uhr, Nachmittags von 2—5 Uhr. — Das Polizeibureau in der Wache ist zur Aufnahme von Strafanzeigen, Meldung verlorener und gefundener Sachen, zum Nachsuchen polizeilichen Schutzes, Stellung von Strafanträgen gegen das Gesinde zc. täglich von 9 Uhr Vormittags an geöffnet. — Das Meldebureau gegenüber der Wache ist zur Entgegennahme von An-, Um- und Abmeldungen auf Grund des Hamburger Meldegesetzes, zur Ausstellung und Umschreibung der Dienstbücher, zur Ausstellung von Quittungskarten und zur Aufnahme von Anträgen auf Grund des Reichsgesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 8 Uhr (im Winter von 8^{1/2}) Vormittags bis 12 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr geöffnet.

Der Geschäftskreis des Amtes umfasst:

- 1) die allgemeinen Verwaltungs- und Polizeisachen;
- 2) das Vormundschaftswesen;
- 3) das Standesamt;
- 4) das Strandamt;
- 5) das Erbschaftsamt;
- 6) das Filial-Stempelbureau;
- 7) das Gewerbebureau;
- 8) die Militair-Stammrollen-Führung u. w. d. a.;
- 9) Aufsichtsbehörde für die hiesigen Krankenkassen;
- 10) die Filiale der Staatskasse.

Ad 1. Zu diesem Zweige der Geschäftsleitung gehört die Fremden-, Gesundheits- und Feuerpolizei; die Ertheilung von Pässen, Paßkarten, Arbeits-, Ball-, Musik- und sonstigen Erlaubnißscheinen, Concessionen zu Lustbarkeiten und Schausstellungen, Dienstbüchern, Arbeitsbüchern, Reichsangehörigkeits-Attesten, Befehlen u. s. w., die Aufnahme in den Staatsverband und die Entlassung aus demselben und die Ertheilung des Bürgerrechts.

Ad 2. Die Sitzungen der Vormundschaftsbehörde finden alle 14 Tage Mittwochs, Vormittags 10 Uhr, statt; schriftliche Anträge und Vorladungen zu denselben sind jedesmal bis zum vorhergehenden Montag Mittag in der Amtsregistratur anzubringen. Abtheilungen und Einkindschaftungen werden, nach vorheriger Verabredung, dort aufgenommen. Alle Eingaben an die Vormundschaftsbehörde sind stempelfrei.

Wenn Jemand mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstirbt, so ist die Mutter oder Stiefmutter derselben verpflichtet, den Tod des Vaters innerhalb 14 Tagen mündlich oder schriftlich der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen. Sind Unmündige elternlos geworden, so haben die nächsten Verwandten, sowie etwaige Testamentsvollstrecker davon Anzeige zu machen. Der Tod der Mutter eines unehelichen unmündigen Kindes ist von den nächsten Verwandten und etwaigen Testamentsvollstreckern allemal anzuzeigen. Alle diese Anzeigen müssen gemacht werden, es mag Vermögen da sein oder nicht.

Will die Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder selbst führen, so muß sie solches innerhalb 4 Wochen der Vormundschaftsbehörde schriftlich anzeigen. Ihr zur Seite treten zwei Assisten.

In Ermangelung beider Eltern könnten die Großeltern zur Vormundschaft über ihre Enkel zugelassen werden.

Bei Ermangelung oder Unzulässigkeit von Verwandten ernennt die Behörde zwei andere Vormünder.

Stirbt ein Vormund, so muß der Mitvormund dies binnen 14 Tagen anzeigen; auch die Verwandten der Pupillen sind in diesem Falle zur Anzeige verpflichtet. Wenn die mütterliche oder großmütterliche Vormünderin stirbt, so treten die Assistenten in der Regel als Vormünder ein.

Jeder Vormund muß sofort nach Uebernahme der Vormundschaft ein Inventar über das Vermögen seiner Mündel entweder mit einem Notar oder vor zwei Zeugen errichten und dasselbe innerhalb 4 Wochen der Vormundschaftsbehörde einreichen.

Eine Handlung oder Fabrik darf nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde fortgesetzt werden.

Vormünder können ohne Erlaubniß der Behörde keine Hypothekpöste tilgen, umschreiben oder mit Klauseln versehen lassen. Auch zur Veräußerung von Staatspapieren oder Erhebung von bei der Sparkasse belegten Geldern bedürfen sie der Zustimmung der Behörde.

Jeder verwaltende Vormund hat ein Vormünderbuch zu führen. Der nicht verwaltende Vormund kann zu jeder Zeit bei der Vormundschaftsbehörde auf Rechnungsablage des verwaltenden Vormundes antragen.

Bei Beendigung einer Vormundschaft ist die Schlußrechnung sammt dem Vormünderbuch und den übrigen Belegen binnen 4 Wochen bei der Vormundschaftsbehörde einzureichen.

Die Vormünder erhalten nach beendigter Vormundschaft, falls sie es verlangen, eine von der Behörde zu bestimmende Vergütung.

Die Curatoren von Verschwendern, Gemüthskranken und Abwesenden haben im Wesentlichen dasselbe zu beobachten und zu leisten, was Vormündern obliegt.

Ad 3. Eintragungen von Geburten müssen innerhalb einer Woche, unter Vorlegung der Geburts-Urkunden, eventuell der Heirathsurkunde der Eltern, Eintragungen von Sterbefällen am nächsten Werktag nach stattgehabtem

Fälle, unter Vorlegung der Geburts-Urkunde des Verstorbenen, bewirkt werden; Aufgebote können täglich beantragt werden und ebenso Eheschließungen, nach vorheriger Verabredung, stattfinden.

Auszüge aus den Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Registern vom 1. Januar 1876 an, sowie aus den Civilstands-Eheregistern vom 15. August 1866 an sind vorher zu beantragen.

Ad 4. Jeder Berger eines seetristigen Gegenstandes hat solchen bei den resp. Strandböigten in Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk anzumelden, welche über die in ihren resp. Bezirken vorgekommenen Strandungen und Bergungen an das Strandamt berichten. Letzteres, bestehend aus dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden, dem Voots-Commandeur und dem Hafenmeister, entscheidet über alle Streitigkeiten in Strandungs- und Bergungsfällen, sofern sich die Betheiligten nicht über die Höhe des Berge- bzw. Hülfslöhnes einigen können.

Ad 5. Falls Jemand mit Hinterlassung unbekannter, abwesender oder minderjähriger Erben verstirbt, so ist hiervon durch den Hauswirth, den Logisgeber oder jede andere Person, welche davon Kenntniß hat, innerhalb 24 Stunden dem Erbschaftsamte Anzeige zu machen, welches dann die nöthigen Maßregeln zur Sicherung der Interessen der Abwesenden 2c. anordnet; nöthigenfalls die Verwaltung des Nachlasses selbst in die Hand nimmt.

Bei dem Erbschaftsamte können jederzeit, nach vorheriger Verabredung, Testamente eingereicht oder Erbzeugnisse belegt werden. Die Publikation von Testamenten geschieht, sobald das Erbschaftsamt sichere Kunde von dem Ableben des Erblassers erhält, bei der beantragten Publikation eines Testamentes ist der Depotschein miteinzureichen.

Ad 6. Alle der Stempelabgabe unterworfenen Documente, als Feuer- und Lebensversicherungs-Policen, Kauf-, Mieth- und Tausch-Contracte, Vollmachten, Obligationen, Vergleiche, Reversé u. s. w., sind an den Wochentagen des Vormittags in der Amtsregistratur zum Zwecke der Stempelung einzureichen und des Nachmittags, unter Erlegung der Abgabe, wieder abzuholen. Will Jemand ein vollzogenes Document nicht zum Stempeln vorlegen, so hat er einen freien Bogen einzureichen, mit der Angabe, welche Abgabe er darauf gestempelt zu haben wünsche. In diesem Falle ist er jedoch für die Richtigkeit des Stempelsatzes selbst verantwortlich.

Die Stempelabgabe beträgt für:

| | |
|---|-------------|
| Bürgschaften, von der Summe oder dem Werth, auf welchem sie sich beziehen | 1/2 ‰/oo. |
| do. welche sich nicht auf eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Werth beziehen | ℳ 2.50. |
| Concessionen nach dem Werth des cedirten Object's oder der angegebenen Valuta | 1 ‰/oo. |
| Kaufcontracte | 1 ‰/oo. |
| Kündigungsscheine von Geldern und Wohnungen | 30 ¢. |
| Mieth- und Pachtverträge von der jährlichen Mieth | 2 1/2 ‰/oo. |
| Schuldscheine und Obligationen | 1 ‰/oo. |
| Verträge jeder Art, welche unter keine andere Rubrik fallen, namentlich auch Alimentationsverträge, Engagementsverträge, sofern das jährliche Gehalt ℳ 3000 übersteigt, Accordacten, Privatvergleiche, Reversé, Verzichte 2c. | ℳ 2.50. |
| Vollmachten | ℳ 2.50. |

Befreit von der Stempelabgabe sind alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nach Geld geschätzt werden kann, wenn der benannte oder geschätzte Werth den Betrag von ℳ 300 nicht übersteigt. Bei Berechnung der Abgabe nach dem Werth beträgt der geringste Satz 50 ¢ und steigt von 50 zu 50 ¢. Jedes stempelpflichtige Document muß innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung zur Stempelung auf der Amtsregistratur eingereicht werden.

Ad 7. Das Gewerbebureau des Amtes ertheilt die Gewerbebescheinigung, deren Stempelabgabe, je nach der Verschiedenheit des Gewerbes, 6, 18 und 36 *M.* beträgt. Dasselbst werden auch Wandergewerbebescheinigungen und Gewerbelegitimationskarten ausgestellt und die Wandergewerbebescheinigungen Derjenigen visirt, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß dem Gewerbebureau gleichzeitig Anzeige davon machen und einen Gewerbebescheinigung lösen. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Zur Erlangung eines Gewerbebescheinigung haben Staatsangehörige den eigenen Bürgerbrief oder denjenigen ihres Vaters, Nicht-Staatsangehörige aber einen Staatsangehörigkeits-Ausweis vorzulegen und sich, sofern sie noch nicht 32 Jahre alt sind, über ihr Militärverhältniß auszuweisen. Bei Nachsuchung eines Gewerbebescheinigung als Gastwirth ist auch die Wirthschafts-Concession beizubringen.

Affecuranz-Agenten, Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes, sowie bei jedem späteren Wechsel desselben ihre Wohnung innerhalb 8 Tagen im Gewerbebureau anzuzeigen.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können; imgleichen zur Anlage von Dampfkesseln ist die Genehmigung des Amtes erforderlich.

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, bedarf eines Wandergewerbebescheinigung; ebenso, wer öffentlich Schausstellungen, Musik oder sonstige Lustbarkeiten darbieten will.

Der Besuch der Märkte und Messen steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Ad 8. Männliche Individuen sind verpflichtet, sich nach Beginn ihrer Militairpflicht zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen und solange jährlich wiederholt werden, bis der Pflichtige eine definitive Entscheidung über seine Militairverhältnisse erhalten hat (also entweder für das Heer oder die Marine ausgehoben, oder gänzlich ausgemustert oder einer Ersatz-Reserve 2c. überwiesen ist).

Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Pflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

Ad 9. Alle für die Staatskasse im hiesigen Amte zu leistenden Zahlungen werden durch die Filiale bewirkt, wogegen dieselbe auch alle in die Staatskasse fließenden Einnahmen (Gebühren, Stempelabgaben, Strafgebühren, vom Einnahmer erhobene Steuern und Gefälle und etwaige außerordentliche Einnahmen) einhebt.

Beschwerden über administrative Verfügungen des Amtsverwalters sind zunächst bei dem Landherrn anzubringen und wenn der Beschwerdeführer sich bei dessen Ausspruch nicht beruhigen will, beim Senat.

Gegen Strafverfügungen desselben ist binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Amte entweder die Beschwerde an den Senat anzumelden oder auf richterliche Entscheidung anzutragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei dem Amte schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Wenn die Beschwerde an den Senat ergriffen wird, so ist innerhalb einer ferneren Woche eine Rechtfertigung derselben dem Amte zu überreichen.

II. Die Bureau des Amtsgerichts befinden sich in dem neuen Gerichtsgebäude gegenüber dem Schlosse; die Bureaustunden sind in der Zeit vom 1. März bis 30. October werktäglich von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit von 8¹/₂ Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 2¹/₂ bis 6 Uhr Nachmittags. Das Bureau des Gerichtsvollziehers befindet sich ebendasselbst und ist geöffnet an den Wochentagen des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Zum Geschäftsbereich des Amtsgerichts gehören:

- 1) die Civil-Justiz,
- 2) die Straf-Justiz,
- 3) das Hypothekenwesen,
- 4) das Havariwesen und
- 5) die Führung der Firmen-, Proccuren-, Gesellschafts- und Genossenschafts-Register.

Ad 1. Die gewöhnlichen Audienzen des Amtsgerichts finden, mit Ausnahme der Ferienzeit, jeden Dienstag, Vormittags 10 Uhr, statt; für Zeugen-Vernehmungen in Rechtshilfsachen, Besichtigungen 2c. werden außerdem besondere Termine angesetzt.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts umfaßt: Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 *M* nicht übersteigt; ohne Rücksicht auf den Werth: Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern; Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten 2c.; Streitigkeiten wegen Viehmangels; Streitigkeiten wegen Wildschadens und das Aufgebots- und das Mahnverfahren; außerdem ist das Amtsgericht in allen Konkursachen zuständig.

Ad 2. Die Sitzungen des Schöffengerichts finden in der Regel alle 14 Tage Mittwochs, Vormittags 10 Uhr, statt.

Das Schöffengericht ist zuständig:

- 1) für alle Uebertretungen;
- 2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten, oder Geldstrafe von höchstens 600 *M*, allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuches und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
- 3) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
- 4) für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuches, wenn der Werth des Gestohlenen 25 *M* nicht übersteigt;
- 5) für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuches, wenn der Werth des Unterschlagenen 25 *M* nicht übersteigt;
- 6) für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuches, wenn der Schaden 25 *M* nicht übersteigt;
- 7) für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuches, wenn der Schaden 25 *M* nicht übersteigt;
- 8) für das Vergehen der Vergünstigung und für das Vergehen der Fälschung in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuches, wenn die Handlung, auf welche sich die Vergünstigung oder die Fälschung bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als 25 *M* beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Wegen Beleidigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vor der Vergleichsbehörde, den betreffenden Gemeinde-Vorständen, die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

Ad 3. Das Hypotheken-Bureau ist mit Ausnahme der Ferien jeden Montag und Donnerstag Vormittags von 10—12 Uhr, während der Sommerferien jedoch nur Donnerstags geöffnet. Bei Umschreibungen von Grundstücken ist die Vorlegung des General-Extracts und der Quittungen über bezahlte Immobilien-Abgabe erforderlich und bei Tilgung oder Umschreibung von Hypothekpösten ist der betreffende Hypotheken-Extract einzureichen.

Ad 4. Ueber alle von den obrigkeitlich aufgestellten Schiffsladungs-Besichtigern gehaltenen Besichtigungen sind die Documente bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts einzureichen, woselbst dieselben für die Betheiligten ausgefertigt werden.

Verklarungen über Schiffsunfälle werden ebendasselbst belegt und ausgefertigt.

III. Die Bureaux der Wasserbau-Inspection befinden sich: Alterweg 5 zu Cuxhaven.

Dieselbe führt die Aufsicht und leitet den Neubau und die Reparaturen der Ufer-, Strom- und Hafenwerke, der Chausseen und eines Theils der Straßen der Gemeinde Cuxhaven und läßt die Vermessung und Chartirung des Amtes ausführen.

IV. Der Commandeur und Loots-Inspector hat die Aufsicht über das Loots-, Leucht- und Tonnenwesen, sowie über die Schifffahrts-Angelegenheiten im Allgemeinen. Derselbe ist Mitglied des Strandamtes.

Das Bureau desselben befindet sich: Deichstraße 10 in Cuxhaven.

V. Das Seemannsamt hat den Zweck, Streitigkeiten zwischen Schiffern und Schiffsvolk zu vergleichen oder zu entscheiden. Der Vorsteher des Seemannsamtes fungirt zugleich als Wasserschout und als Strandvogt für Cuxhaven. Er ist Mitglied des Strandamtes.

Sein Bureau befindet sich zu Cuxhaven im Lootsen-Wachthause.

Sparcasse des Amtes Rixebüttel.

Die Sparcasse in Rixebüttel hat den Zweck, Ersparnisse, welche der weniger bemittelte Einwohner gemacht hat, anzunehmen und solche für den Einleger theils aufzubewahren, theils zum Besten desselben zu verwalten; dieselbe ist ein gemeinschaftliches Institut aller Gemeinden des Amtes Rixebüttel, und steht unter Aufsicht der Landesversammlung und unter Garantie der Landescaffe.

Die Administration der Sparcasse wird von zwei Directoren und vier Verwaltern besorgt, welche von der Landesversammlung erwählt werden und ihr Amt 6 Jahre lang unentgeltlich bekleiden.

Die Sparcasse nimmt Einlagen von 50 \mathcal{H} bis 400 \mathcal{M} an, größere Summen nur für Minderjährige oder Personen unter Curatel, auf Grund eines Decrets der Vormundschaftsbehörde.

Die Annahme geschieht von dem mit einem Director und zwei Verwaltern besetzten Annahme-Bureau jeden Sonnabend und zwar vom 1. April bis 30. September von 5—6 Uhr, vom 1. October bis 31. März von 3—4 Uhr Nachmittags.

Jeder Einleger, welcher ein Guthaben von 6 \mathcal{M} und darüber hat, erhält davon Zinsen.

Die jährlichen Zinsen betragen 20 \mathcal{H} von je vollen 6 \mathcal{M} .

Auszahlungen geschehen nur in der letzten Sitzung eines jeden Monats, nachdem die Annahme der Einlagen beendigt ist; sie werden nur dem Besitzer des Contrabuches geleistet, resp. bei amortisirten Büchern an den durch das gerichtliche Decret Legitimirten.

Bei kleineren Kösten muß eine monatliche, bei einem Guthaben von 300 \mathcal{M} und darüber, und zwar Capital und Zinsen zusammengerechnet, eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Die Sparcasse belegt ihre disponiblen Fonds vorläufig nur in hiesigen Landes- oder Kirchen-Obligationen, zu einem den Nominalwerth nicht übersteigenden Cours, sowie in sicheren Hypothekposten (s. Art. 13), oder wenn dergleichen nicht zu beschaffen sind, in Hamburgischen Staatspapieren.

Der Reservefonds soll dadurch erhalten und vermehrt werden, daß aus dem Zinsgewinn jährlich $\frac{1}{2}$ % der Gesamtguthaben an Capital und Zinsen in denselben abgeführt werden soll; wenn und soweit dies geschehen, können die Zinsen des Reservefonds zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Jährlich bald nach Ostern wird eine Hauptversammlung der Landescommission und der Verwaltung unter dem Voritze des Amtsverwalters gehalten, worin die von der Commission revidirte Rechnung, wie auch die sämtlichen Bücher, einschließlich des Protocolles über die Capitalbelegung, der sämtlichen Werthpapiere und Extracte vorgelegt werden.

Es wird in dieser Versammlung über die Rechnungslage Beschluß gefaßt, Decharge ertheilt, ingleichen über die Güte der Belegungen berathen und beschloffen, wie auch über die Verwendung der Zinsen des Reservefonds zu gemeinnützigen Zwecken; die Beschlüsse dieser Versammlung sind sodann der Landesversammlung zur Kenntnißnahme und definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

In Betreff des Rechtes auf Zinsen, sowie des Rechtes auf das Capital treten dieselben Grundsätze ein, welche für die Hamburger Sparcasse von 1827 gelten und sind die Verjährungsfristen auf resp. 20 und 40 Jahre, nachdem das Contrabuch zuletzt im Annahme-Bureau vorgezeigt worden, festgesetzt.



